

Einleitung

A. Einführung in das Thema

Die Debatte um den Einfluss der Grundrechtecharta auf das nationale Arbeitsrecht ist durch verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den vergangenen Jahren vermehrt in den Vordergrund gerückt. Dabei ist insbesondere die Bindung von Privatpersonen – namentlich des Arbeitgebers – an Unionsgrundrechte Mittelpunkt der geführten Diskussionen. Während es auf nationaler Ebene seit der Grundsatz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im *Lüth*-Urteil¹ vorherrschende Auffassung in der Rechtsprechung und Literatur darstellt, dass sich die Wirkung der Grundrechte aus dem Grundgesetz in einer mittelbaren Wirkung auf das Privatrecht erschöpft², ist die Frage der Wirkung der Unionsgrundrechte auf das mitgliedstaatliche Privatrecht im starken Diskurs. Einen Meilenstein in dieser Diskussion stellt sicherlich die urlaubsrechtliche Entscheidung, die in der verbundenen Rechtssache *Bauer/Willmeroth*³ ergangen ist, dar, welche als Anlass zur Themenfindung dieser Arbeit diente.

In der verbundenen Rechtssache ging es um zwei Erbinnen von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tod endeten. Diese verlangten nach § 7 Abs. 4 BUrlG iVm § 1922 Abs. 1 BGB die Abgeltung für die von ihren Männern vor dem Tod nicht genommenen Urlaubstage.⁴ In der Rechtssache *Bollacke* war bereits eine Entscheidung des Gerichtshofs ergangen, in der die Unvereinbarkeit von Unionsrecht und mitgliedstaatlichen Bestimmungen festgestellt wurde, die einen ersatzlosen Verfall des Urlaubsanspruchs vorsahen, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitnehmers beendet wurde.⁵ Das vorliegende Bundesarbeitsgericht war allerdings der Ansicht, die finanzielle Vergütung werde nach dem nationalen Rechtsverständnis nicht Teil der Erbmasse und fragte daher, ob auch in diesem Fall die bereits ergangene Rechtsprechung gelte.⁶ Besonders war an dieser Entscheidung nicht etwa, dass der EuGH an seiner bisherigen Rechtsprechung zum Urlaubsrecht festhielt – das wurde auch ganz überwiegend so vorhergesagt. Entscheidend war vielmehr, dass nach dem Verständnis des vorliegenden nationalen Gerichts eine mit Art. 7 RL 2003/88/EG konforme Auslegung des mitgliedstaatlichen Rechts nicht möglich war, da dies im Rahmen

¹ BVerfG 15.1.1958 – 1 BvR 400/51 DE:BVerfG:1951:rs19580115.1bvr040051 Rn. 25 ff. – *Lüth*.

² Wenn auch jüngst im nationalen Kontext Stimmen laut werden, die für eine umfassende Bindung an die Grundrechte plädieren, vgl. bspw. *Kulick*, Horizontalwirkung.

³ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 EU:C:2018:871 – *Bauer/Willmeroth*.

⁴ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 EU:C:2018:871 Rn. 10–13 – *Bauer/Willmeroth*.

⁵ EuGH 12.6.2014 Rs. C-118/13 EU:C:2014:1755 Rn. 30 – *Bollacke*.

⁶ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 EU:C:2018:871 Rn. 13–15 – *Bauer/Willmeroth*.

Einleitung

der methodischen Grenzen nicht zulässig sei.⁷ Da es sich bei Herrn Willmeroth, dem Arbeitgeber des von Frau Broßonn verstorbenen Ehemannes, um eine Privatperson handelte und nicht wie in der verbundenen Rechtssache *Bauer* um einen Arbeitgeber als Teil der öffentlichen Gewalt, war nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ein unmittelbares Berufen von Frau Broßonn auf Art. 7 RL 2003/88 nicht möglich.⁸ Dies führte dazu, dass der EuGH den Anspruch von Frau Broßonn auf Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs ihres verstorbenen Ehemanns im Falle von unionsrechtswidrigem nationalen Recht, welches einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich war, direkt aus Art. 31 Abs. 2 GRC ableitete. Das nationale Gericht habe

„dafür Sorge zu tragen [...], dass der Rechtsnachfolger von dem Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer gemäß diesen Bestimmungen erworbenen und vor seinem Tod nicht mehr genommenen bezahlten Jahresurlaub erhält“,

was sich im Zusammenhang mit einem privaten Arbeitgeber aus Art. 31 Abs. 2 GRC ergebe.⁹

Zwar ist in der Sache nicht neu, dass der EuGH aus unmittelbar anwendbaren Unionsgrundrechten die Nichtanwendbarkeitsfolge von nationalem Recht anordnet, wenn dieses nicht unionsrechtskonform ausgelegt werden kann¹⁰, allerdings handelt es sich um die erste Entscheidung, in der der EuGH ausdrücklich eine Privatperson den Bestimmungen der Grundrechtecharta unterwirft, indem diese zur Einhaltung der sich aus Art. 31 Abs. 2 GRC ergebenden Verpflichtung angehalten wird. Die Rechtsprechungsentwicklung des EuGH hin zur Annahme einer materiell-rechtlichen Bindung eines Arbeitgebers und die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser, stellt das Thema dieser Arbeit dar. Während zunächst die Entwicklung zur unmittelbaren Anwendbarkeit des ungeschriebenen Grundsatzes des Altersdiskriminierungsverbots dargestellt wird, erfolgt im Anschluss die Untersuchung der unmittelbaren Wirkung der Bestimmungen der Grundrechtecharta anhand von einschlägigen EuGH-Entscheidungen zu Art. 21 Abs. 1 GRC und Art. 31 Abs. 2 GRC. Dabei stehen für den Art. 21 Abs. 1 GRC die Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen *Egenberger* und *Cresco Investigation* im Vordergrund.¹¹

⁷ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570 EU:C:2018:871 Rn. 14 f. – *Bauer/Willmeroth*.

⁸ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570 EU:C:2018:871 Rn. 76 – *Bauer/Willmeroth*.

⁹ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 EU:C:2018:871 Rn. 92 – *Bauer/Willmeroth*.

¹⁰ Erstmals wurde dies für ein ungeschriebenes Unionsgrundrecht im Jahre 2005 in der Grundsatz-Entscheidung in der Rechtssache *Mangold* festgestellt: EuGH 22.11.2005 Rs. C-144/04 EU:C:2005:709 – *Mangold*.

¹¹ EuGH 17.4.2018 Rs. C-414/16 EU:C:2018:257 – *Egenberger*; 22.1.2019 Rs. C-193/17 EU:C:2019:43 – *Cresco Investigation*.

Einleitung

Während der EuGH für Erstere feststellte, dass die Bindungswirkung des Art. 21 Abs. 1 GRC sich grundsätzlich nicht von den Regelungen der Verträge unterscheidet, die auch dann Diskriminierungen verbieten, wenn diese aus privatrechtlichen Verträgen resultieren¹², sind die Feststellungen in der Entscheidung *Cresco Investigation* darüber hinausgehend. In dieser führt der EuGH aus, ein privater Arbeitgeber könne aufgrund von Art. 21 Abs. 1 GRC verpflichtet sein, bestimmten Arbeitnehmergruppen, die keiner der in der österreichischen Vorschrift genannten Kirchen angehörten, ein Recht auf einen Feiertag am Karfreitag gewähren, solange der Mitgliedstaat keinen unionskonformen Zustand hergestellt habe.¹³

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Horizontalwirkung des Art. 31 Abs. 2 GRC werden die Entscheidungen in den Rechtssachen *MPG* und *Bauer/Willmeroth* besprochen.¹⁴ Die Bedeutung der ersten Entscheidung liegt vor allem in der Erweiterung der unmittelbaren Anwendbarkeit auf ein soziales Grundrecht – dem bezahlten Jahresurlaub aus Art. 31 Abs. 2 GRC – mit der Folge der Nichtanwendbarkeit des mitgliedstaatlichen Rechts. Der EuGH stellt zusätzlich fest, dass sich aus der Chartabestimmung eine Obliegenheitspflicht des Arbeitgebers ableitet, auf die Inanspruchnahme des Urlaubs durch den Arbeitnehmer hinzuwirken.¹⁵ In der bereits dargestellten Entscheidung in der Rechtssache *Bauer/Willmeroth* wird zudem ausgeführt, dass sich aus Art. 31 Abs. 2 GRC die Verpflichtung des Arbeitgebers ergeben kann, eine finanzielle Vergütung für den Rechtsnachfolger für vor dem Tod des Arbeitnehmers nicht genommene Urlaubstage zu gewährleisten.¹⁶ Dass die Privatbindung des Arbeitgebers an Unionsgrundrechte ein derart umstrittenes¹⁷, wenngleich bedeutendes Thema darstellt, rührt aus dem historisch begründetem Verständnis der Grundrechte als Schutzrechte des Bürgers vor staatlicher Kontrolle und Macht.¹⁸ Auch Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC, der eine grundsätzliche Bindung der Mitgliedstaaten ausschließlich bei Durchführung des Unionsrechts vorschreibt, stützt auf den ersten Blick diese Annahme. Mittlerweile ist in Europa die herausragende Bedeutung der Grundrechte auch für Rechtsverhältnisse von Privatrechtssubjekten anerkannt, während jedoch die Begründungswege für die Einwirkung auf das Privatrecht je nach nationaler Rechtsordnung wesentlich variieren.¹⁹ Mit Blick auf 27 verschiedene mitgliedstaatliche Rechtsordnungen, denen unterschiedliche Grundrechts-

¹² EuGH 17.4.2018 Rs. C-414/16 EU:C:2018:257 Rn. 77 – *Egenberger*.

¹³ EuGH 22.1.2019 Rs. C-193/17 EU:C:2019:43 Rn. 85 – *Cresco Investigation*.

¹⁴ EuGH 6.11.2018 Rs. C-684/16 EU:C:2018:874 – *MPG*; 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 – *Bauer/Willmeroth*.

¹⁵ EuGH 6.11.2018 Rs. C-684/16 EU:C:2018:874 Rn. 81 – *MPG*.

¹⁶ EuGH 6.11.2018 verb. Rs. C-569/16 und C-570/16 EU:C:2018:871 Rn. 92 – *Bauer/Willmeroth*.

¹⁷ Zum Meinungsstand Teil 5.

¹⁸ *Seifert*, EuZW 2011, 696, 696.

¹⁹ *Seifert*, EuZW 2011, 696, 697 f.

Einleitung

verständnisse entspringen, scheint es angezeigt, die Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Grundrechtecharta im Horizontalverhältnis genauer zu untersuchen.

B. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands

Der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist zum einen in inhaltlicher Sicht zu begrenzen, indem zwar materiell-rechtliche Fragen der zugrundeliegenden Entscheidungen aufgegriffen, allerdings nicht umfassend diskutiert werden. Schwerpunktmäßig wird die dargestellte Rechtsprechungsentwicklung im Hinblick auf die Auswirkungen der Chartagrundrechte auf das horizontale Arbeitsverhältnis untersucht.

Zum anderen finden sich in der Untersuchung auch hinsichtlich der gewählten Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs gewisse Grenzen. Diese entstammen dem arbeitsrechtlichen Kontext, stellen allerdings keine umfassende Repräsentation aller ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Bestimmungen der Grundrechtecharta dar. Die Diskussion um eine Bindung von Privatpersonen an Unionsgrundrechte findet zwar nicht ausschließlich im Arbeitsrecht statt, dennoch erweist sich das Arbeitsrecht als geeignetes Beurteilungsfeld.²⁰ Dies ist nicht allein der Auswahl der untersuchten Entscheidungen geschuldet, sondern lässt sich auch auf die besonders hohe arbeitsrechtliche Regelungsdichte durch Richtlinien zurückführen.²¹ Damit beeinflusst und prägt das Unionsrecht weite Teile der Arbeitsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten.²² Indem viele Bereiche des Arbeitsrechts in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erlangen die in den Art. 27–38 GRC verankerten sozialen Gewährleistungen der Grundrechtecharta besondere Bedeutung.

C. Gang der Darstellung

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die ausgewählte Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen der Grundrechtecharta zu untersuchen und neben den Voraussetzungen auch die Auswirkungen auf das mitgliedstaatliche Recht herauszuarbeiten, während sich im Anschluss der Frage des Vorliegens einer unmittelbaren Drittwirkung und dessen Zulässigkeit gewidmet wird. Bevor die einschlägigen Entscheidungen analy-

²⁰ Im deutschen Recht hat die Diskussion um die Drittwirkung von nationalen Grundrechten eine lange Geschichte und wurde im Arbeitsrecht ganz maßgeblich geprägt durch *Hans Carl Nipperdey*.

²¹ Vgl. *Kokott*, in: FS Schmidt, Die Wirkung der Unionsgrundrechte im privaten Arbeitsverhältnis, S. 991, 991.

²² *Seifert*, EuZA 2018, 51, 51.

Einleitung

siert werden, sollen zunächst im ersten Teil der Arbeit die wesentlichen Grundlagen und erforderlichen Begriffsbestimmungen dargestellt werden. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den Darstellungen zur Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die unmittelbare Anwendbarkeit des ungeschriebenen Grundsatzes des Altersdiskriminierungsverbotes. Der dritte Teil der Arbeit gliedert sich in eine Untersuchung der bereits zuvor genannten Entscheidungen zu Art. 21 Abs. 1 GRC und Art. 31 Abs. 2 GRC. Während zunächst die Entscheidungen diskutiert und im Hinblick auf die Frage nach einer unmittelbaren Drittwirkung eingeordnet werden sollen, erfolgt im Anschluss die Feststellung der Voraussetzungen derselben. Im vierten Teil werden die zuvor herausgearbeiteten Voraussetzungen in Bezug zu den Bestimmungen der Grundrechtecharta gesetzt, während sich der fünfte und letzte Teil der Frage der Zulässigkeit der unmittelbaren Drittwirkung der Bestimmungen der Grundrechtecharta widmet. Am Ende findet sich eine Zusammenstellung der gefundenen Ergebnisse in Thesenform.

Teil 1: Grundlagen und begriffliche Abgrenzung

A. Grundlagen

Für die Frage des Einflusses und der Wirkung der Grundrechtecharta auf das nationale Arbeitsrecht und ob ein Arbeitgeber an diese gebunden sein kann, ist entscheidend, wie das Unionsrecht – insbesondere das Primärrecht – in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen innerstaatliche Wirkung entfaltet. Im Zentrum der Wirkung des Unionsrechts stehen die Strukturprinzipien der unmittelbaren Geltung, der unmittelbaren Anwendbarkeit und des Vorranganspruchs des Unionsrechts.²³ Darüber hinaus sollen in diesem Kapitel die Grundlagen in Bezug auf die arbeitsrechtliche Rechtssetzung innerhalb der Union dargestellt werden.

I. Unmittelbare Geltung

Will man sich der Frage nähern, wann Bestimmungen des Unionsrechts – namentlich einzelne Regelungen der Grundrechtecharta – Wirkung in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen entfalten, kommt man nicht umhin, sich mit dem Begriff der unmittelbaren Geltung auseinanderzusetzen. Grundlage der Europäischen Gemeinschaften und auch der jetzigen Europäischen Union sind die völkerrechtlichen Gründungsverträge der Mitgliedstaaten.²⁴ Der EuGH legte allerdings schon früh fest, dass die durch die Verträge geschaffene Rechtsordnung eine „neue Rechtsordnung des Völkerrechts“ darstelle, „zu deren Gunsten die [Mitglieds]staaten [...] ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben“.²⁵ Im Mittelpunkt dieser Besonderheiten der Unionsrechtsordnung steht der Begriff der unmittelbaren Geltung.

Die unmittelbare Geltung²⁶ von Vorschriften des Unionsrechts findet ihre erstmalige Erwähnung – wie auch der Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit – in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *van Gend en Loos*.²⁷ Diese stellt eine Besonderheit des Unionsrechts dar, denn wür-

²³ Vgl. dazu Streinz/EUV/AEUV/W. Schroeder, Art. 288 AEUV Rn. 36.

²⁴ Streinz, Europarecht Rn. 93.

²⁵ EuGH 5.2.1963 Rs. 26/62 EU:C:1963:1 S. 25 – *van Gend en Loos*; vgl. *Lenaerts/Gutiérrez-Fons/Adam*, ZaöRV 81 (2021), 47, 51, die aus den Entscheidungen in den Rechtssachen *van Gend en Loos* und *Costa/E.N.E.L* ableiten, dass es sich bei der Unionsrechtsordnung nicht um eine Rechtsordnung handelt, die dem klassischen Völkerrecht zugeordnet werden kann und darüber hinaus für diese ein vollständiges und abgeschlossenes Normensystem feststellen.

²⁶ Der Begriff der Geltung einer Norm ist sehr umstritten und wird je nach Betrachtungsweise – sozial, ethisch oder juristisch – unterschiedlich interpretiert. Die Geltung der Norm soll hier in einem Sinne verstanden werden, dass diese Außenwirkung beansprucht, als Rechtsakt in Kraft getreten ist und nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, so auch *Stenmans*, Unanwendbarkeit, S. 112 f.

²⁷ EuGH 5.2.1963 Rs. 26/62 EU:C:1963:1 S. 23 – *van Gend en Loos* „Geltung für die Einzelnen“.

Teil 1: Grundlagen und begriffliche Abgrenzung

de man die Union als rein völkerrechtliche Übereinkunft einordnen, wären nur die Vertragsstaaten an die Rechtsakte gebunden und die Auswirkungen auf die Rechtsordnungen der vertraglich gebundenen Staaten würden sich in der völkerrechtskonformen Auslegung erschöpfen.²⁸ Weitere Konsequenzen ergäben sich ansonsten nur durch das umgesetzte Recht in der nationalen Rechtsordnung, das auf Grundlage des Art. 59 Abs. 2 GG erlassen wird.²⁹ Der EuGH hat in der Rechtssache *van Gend en Loos* entschieden, dass sich ein Bürger gegenüber dem Mitgliedstaat unmittelbar auf eine Vorschrift aus dem damaligen EWG-Vertrag berufen konnte, indem er feststellte, dass die Verpflichtung des Mitgliedstaats „durch keinen Vorbehalt der Staaten eingeschränkt [sei], der ihre Erfüllung von einem internen Rechtssetzungsakt abhängig“ machte.³⁰ Dies wurde mit der Natur des Gemeinschaftsrechts begründet, deren Rechtssubjekte nicht allein die Mitgliedstaaten sind, sondern auch der Einzelne ist und dessen gerichtlicher Schutz in Bezug auf seine individuellen Rechte nicht ausgeschlossen werden dürfe.³¹ Damit bezeichnet die unmittelbare Geltung in Abgrenzung zum Völkerrecht den allgemeinen Einwirkungsmechanismus des Unionsrechts in die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und beinhaltet einen höheren Abstraktionsgrad als die Begriffe der unmittelbaren Wirkung oder Anwendbarkeit.³² Die unmittelbare Geltung einer Vorschrift setzt bloß voraus, dass diese in Kraft getreten ist. Bei dem Primärrecht ist dafür einzig und allein die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zu den Verträgen nach Art. 54 EUV, Art. 357 AEUV entscheidend.³³ Eine Vorschrift gilt dann nicht unmittelbar, wenn das Unionsrecht nicht ordnungsgemäß, also beispielsweise kompetenzwidrig oder unwirksam, erlassen wurde.³⁴ Sobald ein Mitgliedstaat den Verträgen durch die Ratifizierungsurkunde ohne Vorbehalte zugestimmt hat, ist eine nachträgliche Infragestellung der nationalen Umsetzungsakte nach Ansicht des Gerichtshofs nicht mehr möglich, weil dies zu einer unterschiedlichen Wirkweise des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten führen würde.³⁵ Mit Inkrafttreten der Gründungsverträge haben die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen die europäische Rechtsordnung aufgenommen.³⁶

²⁸ Wank, RdA 2020, 1, 2.

²⁹ Wank, RdA 2020, 1, 2.

³⁰ EuGH 5.2.1963 Rs. 26/62 EU:C:1963:1 S. 25 f. – *van Gend en Loos*.

³¹ EuGH 5.2.1963 Rs. 26/62 EU:C:1963:1 S. 26 – *van Gend en Loos*.

³² Calliess, Staatsrecht III, Teil 3 § 8 Rn. 2.

³³ Schroeder, § 5 Rn. 12.

³⁴ Berger, Anwendungsvorrang, S. 50.

³⁵ EuGH 22.6.1965 Rs. 9/65 EU:C:1965:63 S. 39 – *San Michele*.

³⁶ EuGH 15.7.1964 Rs. 6/64 EU:C:1964:66 S. 1269 – *Costa/E.N.E.L.*; mit Blick auf das nationale deutsche Verständnis ist zwar auch anerkannt, dass die Unionsrechtsordnung Bestandteil des nationalen Rechts ist. Dies gilt allerdings nicht aus sich heraus, sondern aufgrund des in Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG enthaltenen Rechtsanwendungsbefehls, vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG Art. 23 Rn. 39.

II. Unmittelbare Anwendbarkeit

Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, wann eine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar auf einen Sachverhalt angewandt werden kann bzw. unmittelbare Wirkung³⁷ im konkreten Fall entfaltet. Aufgrund der Autonomie der Unionsrechtsordnung legt diese selbstständig die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen des Unionsrechts fest.³⁸

1. Inhalt der unmittelbaren Anwendbarkeit

Bestimmungen, die unmittelbar anwendbar sind, entfalten auch ohne gesetzliche Konkretisierung Rechtswirkungen für Einzelne, so dass diese vor innerstaatlichen Organen wie Behörden oder Gerichte geltend gemacht werden können.³⁹ Für die unmittelbare Anwendbarkeit ist entscheidend, dass die Vorschrift „so klar, bestimmt und unbeding“ ist, dass diese vor den staatlichen Stellen angewendet werden kann.⁴⁰ Unmittelbar anwendbar ist eine Vorschrift des Unionsrechts ganz allgemein, wenn diese „hinreichend klar und genau“, „vollständig und inhaltlich unbeding ist“ und eine „Handlungs- oder Unterlassenspflicht“ begründet, die keiner weiteren Rechtssetzungsakte oder einer Ausübung des Ermessens durch die Mitgliedstaaten oder Union bedarf.⁴¹ Durch die unmittelbare Anwendbarkeit wird somit die konkrete Ausprägung der Einwirkung des Unionsrechts auf die mitgliedstaatliche Rechtsordnung beschrieben.⁴² Entscheidend ist nur, dass es sich um eine Rechtsnorm handelt, die Rechtsverhältnisse von Einzelpersonen erfassen kann und nicht lediglich einen an die Unionsorgane oder Mitgliedstaaten ausgerichteten Rechtssetzungsauftrag enthält.⁴³

Nur unmittelbar geltende Bestimmungen des Unionsrecht können auch die Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllen, dagegen ist nicht jede unmittelbar geltende Vorschrift zwangsläufig auch der unmittelbaren Anwend-

³⁷ Der Begriff der unmittelbaren Wirkung ist vor allem im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinienbestimmungen geläufig (Vgl. bspw. Callies/Ruffert/EUV/AEUV/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 48 ff.). In englischsprachigen Abhandlungen wird der Begriff „Direct Effect“ verwendet, siehe bspw. Lenaerts/Gutiérrez-Fons/Adam, ZaöRV 81 (2021), 47, 75. Vorliegend soll dem Begriff unmittelbare Wirkung keine weitergehende oder eigenständige Bedeutung über den Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit hinaus zugeordnet werden.

³⁸ Lenaerts/Gutiérrez-Fons/Adam, ZaöRV 81 (2021), 47, 75.

³⁹ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV/Geiger/Kirchmair, Art. 4 EUV Rn. 14, die auch darauf verweisen, dass es sich dabei um eine für die deutsche Rechtssprache ungewöhnliche Formulierung handelt; Sagmeister, Grundsatznormen Grundrechtecharta, S. 193; ders., ZEuS 2011, 1, 2.

⁴⁰ Sagmeister, ZEuS 2011, 1, 20 spricht insofern von objektiver unmittelbarer Anwendbarkeit.

⁴¹ Sagmeister, ZEuS 2011, 1, 3.

⁴² Callies, Staatsrecht III, Teil 3 § 8 Rn. 2.

⁴³ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV/Geiger/Kirchmair, Art. 4 EUV Rn. 14.

Teil 1: Grundlagen und begriffliche Abgrenzung

barkeit fähig.⁴⁴ Anders als die unmittelbare Geltung stellt damit die unmittelbare Anwendbarkeit eine inhaltlich-strukturelle und keine formale Frage dar.⁴⁵ Insofern kann auch nicht pauschal für das Primärrecht oder die Bestimmungen der Grundrechtecharta festgestellt werden, ob diese unmittelbar anwendbar sind. Vielmehr ist dies in jedem Fall für die einzelne Vorschrift durch Auslegung zu bestimmen.⁴⁶ Eine inhaltliche Unbedingtheit ist zu verneinen, wenn an die Vorschrift weitere Bedingungen, Maßnahmen oder Handlungen der Unionsorgane geknüpft werden.⁴⁷ Die Notwendigkeit weitere ausgestaltende Bestimmungen zu erlassen, die die Anwendung der Regelungen erleichtern sollen, sprechen nicht gegen das Vorliegen dieser Voraussetzung.⁴⁸ Die hinreichende Bestimmtheit der Vorschrift ist dabei nicht schon deshalb abzulehnen, weil diese noch auslegungsbedürftig ist. Ausreichend ist, dass sich der Inhalt durch ihre Auslegung bestimmen lässt.⁴⁹ Zum Teil wird aufgrund der Zielbestimmung der Union, die dazu bestimmt ist, sich in den Verdienst des Einzelnen zu stellen, angenommen, dass eine Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschriften des Unionsrechts spreche.⁵⁰ Davon sei selbst dann auszugehen, wenn die Bestimmung als Adressat den Mitgliedstaat ausweist oder zum Erlass weitergehender Durchführungsvorschriften ermächtigt.⁵¹ Pötters führt aus, dass aufgrund der Entscheidungen des EuGH in Bezug auf die Grundfreiheiten und unterschiedliche Unionsgrundrechte von einer unmittelbaren Anwendbarkeit nahezu aller Chartagrundrechte auszugehen sei.⁵² *Lenaerts/Gutiérrez/Adam* stellen ebenfalls fest, dass zwar einzelne Richtlinienbestimmungen aufgrund der grundsätzlichen Ausrichtung gegen die Mitgliedstaaten keine unmittelbare Horizontalwirkung entfalten könnten⁵³, anders sei das allerdings für die Grundrechte der Union zu bewerten.⁵⁴ Die Grundrechte, die sowohl die ungeschriebenen Grundsätze des Unionsrechts als auch die Chartagrundrechte umfassen, seien der unmittelbaren Anwendbarkeit fähig, wenn es keiner weiteren Ausgestaltung durch unionsrechtliche oder mitgliedstaatliche Bestimmungen bedürfte und diese Regelungen für sich ausreichten.⁵⁵

⁴⁴ *Sagmeister*, Grundsatznormen Grundrechtecharta, S. 193; *Greif*, Unanwendbarkeit, S. 38.

⁴⁵ *Berger*, Anwendungsvorrang, S. 56; *Sagmeister*, Grundsatznormen Grundrechtecharta, S. 193.

⁴⁶ *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV//*Geiger/Kirchmair*, Art. 4 EUV Rn. 15.

⁴⁷ *EuARbRK/Höpfner* AEUV Art. 288 Rn. 34 für einzelne Bestimmungen einer Richtlinie; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 12 Rn. 7.

⁴⁸ *EuARbRK/Höpfner* AEUV Art. 288 Rn. 34 für einzelne Bestimmungen einer Richtlinie; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 12 Rn. 7.

⁴⁹ *EuARbRK/Höpfner* AEUV Art. 288 Rn. 35 für die hinreichende Bestimmtheit von Richtlinienbestimmungen.

⁵⁰ *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV/*Geiger/Kirchmair*, Art. 4 EUV Rn. 15.

⁵¹ *Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair*, EUV/AEUV/*Geiger/Kirchmair*, Art. 4 EUV Rn. 15; a.A. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 12 Rn. 8.

⁵² *Preis/Sagan/Pötters*, § 3 Rn. 3.26.

⁵³ Dazu ausführlich Teil 1 IV. 4.

⁵⁴ *Lenaerts/Gutiérrez-Fons/Adam*, ZaöRV 81 (2021), 47, 75.

⁵⁵ *Lenaerts/Gutiérrez-Fons/Adam*, ZaöRV 81 (2021), 47, 75 f.